

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Dritsch-Viertel)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 11/12.

Berlin, Sonnabend, 5. Februar 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Der Geist der neuen Zeit. — Die Rechtslage für die Angehörigen gefallener oder vermittelter Kriegsteilnehmer zur Hinterbliebenenversicherung. — Nach dem Kriege. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Der Geist der neuen Zeit.

Die Frauennarbeit, die infolge des Mangels an Männern und weil viele Frauen wegen der Feuerungsverhältnisse und der geringen Unterstützung zur Erwerbsarbeit gezwungen sind, einen ungeheuren Umfang angenommen hat, erfreut sich in manchen Unternehmerkreisen einer Wertschätzung die darauf schließen läßt, daß man auch nach dem Kriege Frauen in stärkerem Maße als bisher zu beschäftigen gedenkt. Der Grund ist natürlich in erster Linie der niedrigeren Lohn, den man Frauen trotz gleicher Leistung zu zahlen berechtigt zu sein glaubt. Auch wir sind überzeugt, daß ein Teil der Frauen, die heute in die Fabrik gehen, nach dem Kriege noch auf Erwerbsarbeit angewiesen sein wird. Daß dieser Umstand nicht gemißbraucht wird, daß die Frauen nur zu solcher Beschäftigung herangezogen werden, die sie zu leisten imstande sind, daß sie auch nicht zu Kohlenbrückerinnen herabgewürdigt werden, — auf alle diese Dinge zu achten, wird eine Hauptaufgabe der Arbeiterorganisationen nach Kriegsende sein, und es scheint, als ob wir damit sehr, sehr viel zu tun bekommen werden.

In dieser Ansicht werden wir bestärkt durch die „Arbeitsberater“, in deren letzter Nummer geradezu ein Lobgesang auf die Fabrikarbeit der Frauen angetimmt wird. Die Erwartungen, die man daran geknüpft hat, sind bei weitem übertroffen worden; die gemachten Erfahrungen berechtigen zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft. Die Frauen haben sich überraschend schnell in die bisher fremde Maschinenarbeit hineingefunden, sich geschickt ange stellt und können bei richtiger Anleitung und weiterer Vertiefung der Arbeitsverrichtungen noch mehr leisten als jetzt. Selbst körperlich schwerere Arbeiten könnten von Frauen verrichtet werden. Sei doch in einer Berliner Versammlung der Eisen-, Metall- und Revolverdreher erörtert worden, daß selbst 80 Pfund schwere Gramaten von Frauen auf die Drehbank gehoben und geschraubt werden. In einer Werkstatt habe eine Frau täglich 36 dieser schweren Arbeitsstücke bewältigt. Zu bedauern sei nur, daß ein Mangel an Arbeiterinnen mit höherer Bildung herrscht. Besser gebildete Arbeiterinnen könnten im Rahmen der Industriebetriebe gute Verwendung finden.

Um mit dem letzten anzufangen, so sei bemerkt, daß unser Nach- und Fortbildungsaußenwesen sehr wohl in der Lage ist, dem tatsächlichen Mangel an besser gebildeten Arbeiterinnen abzuhelfen. Leider aber finden diese Einrichtungen bei vielen Unternehmern nicht die genügende Würdigung. Werden doch in zahlreichen Betrieben jugendliche Personen lediglich deswegen nicht eingestellt, weil sie noch die Pflichtfortbildungsschule besuchen müssen. Aber auch zu den übrigen Ausführungen können wir nicht schweigen. Ganz abgesehen davon, daß wir grundsätzlich dagegen Stellung nehmen müssen, daß Frauennarbeit schlechter als „Erlaubt für Männerarbeit“ bezeichnet wird, würden wir es auch schon für einen Fehler halten, wenn man der Frauennarbeit noch mehr die Weite ebnet will dadurch, daß die einzelnen Arbeitsverrichtungen noch mehr verteilt werden. Schon heute ist der Arbeitsmarkt in den meisten Fällen so spezialisiert, daß man im

Interesse der Arbeiter nicht gut weiter damit gehen kann. Der Mensch wird sonst völlig zur Maschine.

Und dann die Heranziehung der Frauen zu körperlich so schweren Arbeiten, wie sie oben geschildert sind! Zunächst dürfte es nicht allzuviel Frauen geben, die dazu fähig sind. Wie lange aber könnte selbst eine fröhliche Frau solche Arbeiten verrichten? Wie mühte vollends das Geschlecht auszuhalten, das von körperlich so schwer arbeitenden Frauen geboren wird? Deshalb muß schon im Interesse der Zukunft des deutschen Volkes, das gerade nach dem Kriege auf einen geordneten Nachwuchs bedacht sein muß, derartigen Weiterungen mit aller Energie entgegen gewirkt werden.

Die Frage der Entlohnung der Frauennarbeit wird merkwürdigerweise gar nicht erörtert, vielmehr weil die „Arbeitsberater“, niemals Zweifel darüber gelassen hat, daß für sie der Hauptwert der Frauennarbeit in den niedrigeren Löhnen liegt, die dafür gezahlt werden. Vielleicht wird dies auch als selbstverständlich bei den Lesern vorausgesetzt. Denn wie schon bemerkt, ist das der Grund für die Vorliebe für die Frauennarbeit. Deshalb zieht man diese denn sonst der Männerarbeit vor? Der „Geist der neuen Zeit“, der in dem betreffenden Artikel herausgehoben wird, wird also in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft auf starken Widerstand stoßen, der umso nachhaltiger sein kann, je mehr es gelohnt, die Frauen aufzuklären über die Pläne, die man mit ihnen auszuführen gedenkt. Diese Aufklärungsarbeit kann aber nur in der Organisation geleistet werden, deren Stärkung sich jeder angelegen sein lassen muß, der auch nur eine Spur von Verständnis besitzt für die schwierigen Verhältnisse, die sich nach dem Kriege in unserem Wirtschaftsleben herausbilden werden. Insbesondere die Frauen gilt es zu gewinnen, die bisher so wenig Interesse für die Organisation gezeigt haben, jetzt aber sicherlich mehr Sinn dafür bekunden, nachdem sie in so großer Zahl in das Wirtschaftsgetriebe hineingegriffen worden sind. Dafür spricht die Tatsache, daß dort, wo man sich mit Ernst und Eifer der Organisation der Frauen zugewandt hat, der Erfolg auch nicht ausgeblieben ist. Erst neulich konnte in einem Bericht aus Danzig festgestellt werden, daß an einem einzigen Tage über ein halbes Hundert Frauen für den Gewerksverein der Frauen gewonnen werden konnten. Na, sollte dies oder Ähnliches an anderen Orten nicht auch möglich sein? Freilich aus freien Stücken kommen die Arbeiterinnen nur selten zur Organisation gelaufen; sie müssen dazu aufgefordert und über die Notwendigkeit dieses Schrittes aufgeklärt werden. Das aber muß geschehen, wenn uns die Frauennarbeit nicht nach dem Kriege schwere wirtschaftliche und nationale Gefahren bringen soll, wenn wir dem „Geist der neuen Zeit“, den die „Arbeitsberater“ preist, mit Erfolge entgegenarbeiten wollen.

Die Rechtslage für die Angehörigen gefallener oder vermittelter Kriegsteilnehmer zur Hinterbliebenenversicherung.

Die Hinterbliebenen derjenigen Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben und im Kriege gefallen sind oder infolge der Feldzugeinwirkungen später sterben, haben neben den auf Grund der militärischen Hilfsleistungen gewährten Bezügen auch Anspruch auf Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen nach der Reichsversicherungsordnung. Die Rechtslage in dieser Hinsicht ist so klar, daß eine gegenteilige Ansicht ernstlich kaum aufgestellt werden könnte. In

diesem Sinne hat sich auch das Reichsversicherungsamt in einem hierzu erlassenen Bescheid vom 5. und 17. Mai 1915 ausgesprochen.

War also der gefallene oder an seiner Verwundung oder Erkrankung gestorbene Kriegsteilnehmer in der Invalidenversicherung und hatte seine Wartezeit erfüllt (erforderlich sind bei Pflichtversicherten 200 Wochenbeiträge, bei freiwillig Versicherten 500 Wochenbeiträge) so erhält:

a) die dauernd erwerbsunfähige Witwe eine jährliche Rente in Höhe von etwa 80 bis 110 Mark. Bei nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit wird diese Rente von der 27. Krankheitswoche ab gewährt;

b) die erwerbsfähige Witwe, die für ihre Person selbst versichert und die Anwartschaft aufrecht erhalten sowie die Wartezeit erfüllt hat, ein (einmaliges) Witwengeld von etwa 80 bis 110 Mark. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Witwe Pflichtbeiträge geleistet, oder ob sie eine frühere Pflichtversicherung freiwillig weiter geführt hat. Der Anspruch auf Witwengeld muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Mannes geltend gemacht werden;

c) jede Witwe bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Mutter, sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie bedürftig ist oder nicht) eine jährliche Rentenrente in Höhe von etwa 30 bis 45 Mark;

d) ist die Witwe selbst versichert und hat auch sie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft gewahrt, dann steht den Kindern außerdem bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Witwenrente zu in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der bisher bezogenen Witwenrente. (Etwa 20 bis 30 Mark.)

Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund der Reichsversicherungsordnung haben die Eltern, Großeltern, Geschwister usw. des verstorbenen Versicherten. Eine Rückzahlung der Beiträge, wie sie nach dem früheren Recht vorzusehen war, findet seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung nicht mehr statt.

Anträge auf Gewährung dieser Hinterbliebenenbezüge sind an das für den letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungs- oder Verstorbenen zuständige Versicherungsamt zu stellen. In allen Fällen ist hierbei die letzte Quittungsstärke nebst Aufrechnungsbelegungen, eine amtliche Petition und Todesurkunde beizufügen. Bei Witwenrentenanträgen ist der Nachweis der Invalidität der Witwe durch ärztliche Gutachten und bei Witwenrentenanträgen ein amtlicher Geburtschein der Witwe beizufügen. Alle Urkunden, die hierzu erforderlich werden, sind von den Behörden abzugeben und stempelfrei auszufertigen.

Um nun die Hinterbliebenen gefallener oder vermittelter Kriegsteilnehmer vor Schäden zu bewahren, sei besonders auf die Mangelfürsorge einiger gesetzlicher Bestimmungen verwiesen.

Nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung verfällt der Anspruch auf Witwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird. Dagegen wird nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung Witwen- und Rentenrente nicht länger als auf ein Jahr rückwärts vom Eingang des Rentenanspruches an gewährt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das kann für manche Witwen von Kriegsteilnehmern zu Härten führen, da insbesondere die Rechtslage über die Auslegung des letzteren Satzes zu § 1253 RVO. von Seiten der Versicherungsbehörden in bezug auf die Kriegsteilnehmer nicht geklärt ist.

Die Verlustlisten führen diejenige Kriegsteilnehmer, über deren Verbleib die Truppe nichts Gewisses erfahren kann, als vermisst auf. Ein

Teil dieser Vermögten wird in feindliche Gefangenschaft geraten sein und noch leben, eine nicht geringe Zahl der Vermögten wird aber auch nicht mehr am Leben sein. Bei letzteren wird es nicht möglich sein, die Beweise ihres Todes und demzufolge auch den Todesstag festzustellen.

Für die Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, ihren Angehörigen ein Lebenszeichen zukommen zu lassen. Weiblich solche Lebenszeichen annehmend ein Jahr aus, so wird die Hoffnung, daß die Vermögten noch leben, schwächen müssen.

Die Hinterbliebenen befinden sich somit in einer schwierigen Lage. Sie können den Tod nicht nachweisen, dürfen aber mit der Stellung der wohl zunächst aussichtslosen Anträge auf Hinterbliebenenbezüge nicht zu lange warten, da die Renten nur auf ein Jahr rückwärts gezahlt werden. Stellt sich also später heraus, daß der Tod des Verschickten schon früher eingetreten war, so verlieren sie die Ansprüche für die länger als ein Jahr zurückliegende Zeit.

Es empfiehlt sich also bei Vermögten, von denen fast ein Jahre lang keine Nachricht eingetroffen ist, den Antrag auf Witwen- und Waisenrente und auch auf Witwengeld unverzüglich zu stellen, auch wenn zunächst keine weiteren Nachweise beigebracht werden können. Stellt sich nachher der Tod oder die Verschollenheit heraus, werden die Renten nur ein Jahr von der Antragstellung rückwärts gewährt. Um alle Streit- und Zweifelsfragen aus dem Wege zu schaffen, andererseits aber auch die Rechte der Kriegswitwen und -Waisen ungehindert zu sichern, würde es sich wohl empfehlen, wenn der Bundesrat im Wege der Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 bestimmte, daß die Fristen der §§ 1253 und 1300 der Reichsversicherungsordnung für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene erst vom Tage des Friedensschlusses ab laufen. Es würden auf diese Weise Härten vermieden, ohne daß den Versicherungsanstalten Kosten daraus erwachsen, deren Höhe zu Besten des Anlages geben könnte.

Für Witwen, die nicht erwerbsfähig im Sinne der oben unter a genannten Ausführungen sind, wird es sich empfehlen, trotz aller Jugend und Gesundheit nach amtlich bestätigtem Tode des Ehemannes ihre etwaige berechnigte Witwenrente dem Grunde und der Höhe nach feststellen zu lassen. Hierüber bestimmt der § 1743 der RVO, folgendes: „Erbt eine Witwe, die sie invalide ist, Anspruch auf Grund der Hinterbliebenenversicherung, so wird auf ihren Antrag die Höhe ihrer Witwenrente festgestellt und die Witwe über ihr Recht belehrt, nach Eintritt der Invaldität ihren Anspruch auf Zahlung anzumelden (Anwartschaftsbescheid).“ Entgegen der Auffassung einer Landesversicherungsanstalt, die einen berufsunfähigen Anwartschaftsbescheid einer Witwe nicht erteilen wollte, hat das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung hierzu u. a. folgendes ausgeführt:

„Die hinterbliebene Witwe hat einen berechtigten Anspruch darauf, daß möglichst bald nach dem Tode des Verschickten ihre etwaige berechnigte Witwenrente dem Grunde und der Höhe nach festgelegt wird. Eine solche Feststellung erscheint aus demselben Geboten, weil die erforderliche Sachverklärung in einem späteren Zeitpunkt — Eintritt der Invaldität der Witwe — häufig gar nicht, oder nur mit großer Mühe wird erfolgen können. Je eher nach dem Tode des Ehemannes die Erfüllung der Wartzeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft geprüft wird, desto größer ist die Aussicht auf erspöndliche Ermittlung des wahren Sachverhalts.“

Es entspricht daher durchaus dem Willen der obersten Spruchbehörde, wenn die erwerbsfähigen Witwen alsbald nach dem Tode ihres Ehemannes ihre berechnigte Witwenrente durch Antrag auf Erteilung eines Anwartschaftsbescheides dem Grunde und der Höhe nach sich feststellen lassen.

Eine weitere wichtige Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt dahingehend gefällt, daß bei Prüfung der Frage, welche Tätigkeit einer Witwe noch zugemutet werden kann, auch die soziale Stellung des verstorbenen Ehemannes zu berücksichtigen sei. Dem Streitfall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Witwe eines Dagermeisters, welcher vor seinem Tode ein jährliches Einkommen von 2100 Mark hatte, wurde mit ihrem Anspruch auf Witwenrente von einer Versicherungsanstalt abgewiesen, da sie noch imstande sei, jährlich 140 Mark zu verdienen. Auf eingeleitete Berufung erkannte das Oberversicherungsamt der Witwe durch Urteil die Rente zu, weil sie nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes nicht gewöhnliche Lohnarbeiten auch nicht solche eines gewöhnlichen Dienstmädchens zugemutet werden könnten, sondern nur Arbeiten im eigenen Hause, wie sie der Stellung einer Wirtschaftlerin entsprächen. Demzufolge käme eine jährliche Mindestverdienstgrenze von 250 Mark in

Betracht, die aber die Witwe nicht mehr zu erreichen vermöge. Die dagegen eingeleitete Revision der Landesversicherungsanstalt hat das Reichsversicherungsamt zurückgewiesen und sich der Rechtsaufscheidung des Oberversicherungsamtes angeschlossen, dabei besonders bemerkt, daß es auf die Tätigkeit der Witwe vor ihrer Verheiratung nicht ankomme, sondern als ausschlaggebend müsse die Zeit des Höhepunktes ihres wirtschaftlichen und sozialen Lebens erachtet werden.

G. Schnitler - Nürnberg.

Nach dem Kriege.

Zwar donnern noch die Kanonen und knattern die Geschwe im Osten, Westen und Süden gegen die uns bedrängenden Feinde, aber mit jedem Tage wächst die frohe Siegesüberzeit und unsere Hoffnung auf den endlichen Sieg. Deutschlands Volk hat sich allen Gegnern gewachsen gezeigt. Das gilt in militärischer und technischer Hinsicht sowohl wie in wirtschaftlicher und ökonomischer, eblicher und sozialer Beziehung. Die höchste Aufgabe, die einem Kulturvolk gestellt werden kann, hat Deutschland in diesem Kriege gelöst. Deutschland in der Welt voran!

Aber die Zeit entteilt und führt uns der Friedensarbeit zu, und sie muß, wenn Deutschland gedeihen und ferner noch sich die führende Stellung im Völkerrat erhalten will, eine feiner Kulturhöhe würdige werden. Vor allem muß das Gemeinschaftsgefühl, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit als Glieder, als vollwertige Zweige eines Stammes sich auch in der Gesetzgebung geltend machen. Die bevorstehende Friedensarbeit weist uns eine große Menge solcher Aufgaben zu. In der Steuer- und Agrargesetzgebung, auf vielen Gebieten des Handels, des Gewerbes und der Industrie, in unserer Polizeigesetzgebung und in Fragen der allgemeinen Landesverwaltung wird man die Aenderung sich als notwendig erweisen; vor allem wird aber unsere soziale Gesetzgebung sich zeitgemäßer ausgestalten müssen. Hier wird vor allem die bessere Gerechtigkeit anzulegen sein. Der Kampf zwischen Bürgertum und Proletariat, zwischen Besitzenden und Besitzlosen hat auch durch die allgemein erhaltene Bluttatereine und edlere Formen angenommen; daran ändern auch gelegentliche Mißfälle einzelner nichts. Viele haben gelernt, und nicht wenige haben unlernen müssen, und so wird der gesunde Fortschritt zu bürgerlich-freieitlicher Weltanschauung mannde Weisheit beieitigt finden. Deutschland kann nur stark bleiben, wenn alle Glieder seines Volksganges sich in ihm aufrieden fühlen. Staatsbürgerliche Freiheit bildet das Fundament aller Kultur; sie ist auch unvereinbar mit jeder Klassen-gesetzgebung, die letzten Endes nur den Zweck hat, einer Klasse gegen die andere zu nützen, aber nicht dem Staatsganzen und dem Staatswohl zu dienen. Wer sein Vaterland gegen äußere Feinde verteidigen half, kann nicht als Feind des eigenen Landes betrachtet werden. Die Jahre 1914 und 1915 haben der Welt viel gelehrt; auch für Deutschland selbst wird und muß in seiner gesamten Kultur-entwicklung eine neue Zeitperiode beginnen. — Wägen diese trefflichen Ausführungen, die unser alte Kollege F. H. Burg im „Fabrik- und Handarbeiter“ geschrieben hat, durch die Zukunft als berechtigt erwieien werden!

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 4. Februar 1916.

Die Errichtung eines Reichseinigungsamtes fordert die Verbandsleitung in einer Eingabe, die sie vergangene Woche an Reichstag und Bundesrat abgehandelt hat. Begründet wird die Forderung damit, daß nach Friedensschluss voraussichtlich die Lebens- und Gebrauchsmittelpreise nicht wieder auf den früheren Stand zurückkehren werden und ferner durch neue Steuern die Lebenshaltung auch der minderbemittelten Bevölkerungsschichten erschwert wird. Andererseits ist zu befürchten, daß aus den verschiedensten Gründen die Löhne der Arbeiter eine Herabsetzung erfahren werden. Die dadurch vergrößerte Spannung zwischen Kosten der Lebenshaltung und Einkommen der Arbeiter läßt nach dem Kriege Arbeitskämpfe erwarten, die für die deutsche Industrie umso nachteiliger sein werden, weil dieselbe alle Kräfte nicht anspannen müssen, wenn sie ihre frühere Stellung auf dem Weltmarkt wiederherstellen will. Um diesen wirtschaftlichen Kämpfen vorbeugen oder doch wenigstens vermindern zu können, wird die Errichtung eines Reichseinigungsamtes verlangt.

Sollte aus Mangel an Kräften sich eine solche Einrichtung zurzeit nicht ermöglichen lassen, so sollte man wenigstens die Schaffung provisorischer Einrichtungen vornehmen, die dem gleichen Zwecke dienen und dem Reichsamte des Innern angegliedert sind.

Gold und Lebensmittelpreise. Ueber den Einfluß des Goldes auf die Lebensmittelpreise macht die „Konjungen. Rundschau“ folgende treffende Bemerkungen, denen wir nachdrücklichste Beachtung wünschlen:

Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, daß, obwohl schon große Goldmengen vom Publikum an die Reichsbank abgeliefert worden sind, sich noch weitere erhebliche Mengen von Goldmünzen im Besitz der Bevölkerung befinden müssen. Unterstehten Kreise schäben den noch vorhandenen und zurückgehaltenen Bestand an Goldmünzen auf fast 1 Milliarde Mark. Wieviel Goldmünzen sich tatsächlich noch in Privat Händen befinden, beleuchten verschiedene Vorlesungen der letzten Zeit. So wurden während der drei Renntage in Neuh von insgesamt etwa 82 000 Mk. vereinmachten Eintrittsgeldern etwa 72 000 Mk. in Gold bezahlt, weil den Goldzahlern Vorzugspreise auf alle Plätze eingeräumt worden waren. Ähnliche Verhältnisse waren bei einer Berliner Badenbahn in Erscheinung getreten. Auffällig ist auch, daß bei den meisten bekannt gewordenen Diebstählen den Dieben Goldmünzen in die Hand fallen und als gestohlen gemeldet werden. Jedenfalls alles Zeichen und Beweise dafür, daß große Mengen von Goldmünzen noch versteckt gehalten und nicht, wie durchaus notwendig, dem Reiche zur Verfügung gestellt werden. Goldmünzen sind für Deutschland in seinem Bestreben, die Volksernährung sicherzustellen, eine außerordentlich scharfe und erfolgreiche Waffe, denn Goldmünzen sind für den Stand unserer Währung maßgebend. Da man nun aber mit den höchsten Kurven der Währung am besten im neutralen Ausland einkauft, und um so teurer einkauft, je schlechter der Kursfuß ist, so begeben die, die in völliger Verkennung der Sachlage noch Goldmünzen zurückhalten, eine schwere, den Staat und die Allgemeinheit der Bevölkerung schädigende Handlung. Darum heraus mit den Goldmünzen, deren Besitz für den einzelnen völlig zwecklos ist, die aber in der Hand des Staates die Währungsstärke, mit deren Hilfe es der Regierung möglich ist, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versehen. Doppelte Sünde begehrt daher, wer noch an seinem Goldmünzenbesitz festhält. Sünde gegen die Regierung, der er die Unterstützung versagt, und Sünde gegen die Allgemeinheit der Bevölkerung, für die er eine weitere Verbilligung der Lebensmittel verhindert.“

Burgfriede auch zwischen Eisenbahnverbänden. Wie zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen, so toben auch zwischen den Verbänden der Staatsarbeiter heftige Kämpfe, die eine starke Zersplitterung der Kräfte zur Folge hatten. Auch hier hat sich der Krieg als Erzieher erwiesen. Zwischen dem Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter, Sitz Berlin (früher Trier), und dem Zentralverband deutscher Eisenbahner, Sitz Eberfeld, sind nach längerem Vorberaten jetzt in Raaburg Vereinbarungen für eine Arbeitsgemeinschaft getroffen worden, die in folgenden Beschlüssen niedergelegt sind:

1. Den Zentralstellen der beiden Verbände Vollmacht zu erteilen, zunächst in der Frage des Staatsarbeiters rechtlich schleunigst geeignete Vorbereitungen zu gemeinsamer Arbeit zu treffen;
2. Die gemeinsame Bearbeitung anderer Probleme in Erwägung zu ziehen;
3. Die Funktionäre und Ortsgruppen beider Verbände von diesen Beschlüssen zu unterrichten und sie zu verpflichten, alle Möglichkeiten zwischen beiden Verbänden zu beseitigen;
4. Jetzt schon diese Beschlüsse bekanntzugeben.

Also es handelt sich hier auch nur um ein gemeinsames Arbeiten, nicht etwa um eine Verschmelzung. Die Verbände bleiben, was sie waren. Inhabt sich gegenseitig zu befähigen, wollen sie die gemeinsamen Aufgaben nicht aegen, sondern mit einander lösen. Ein solcher Schritt ist im Interesse der Sache der Eisenbahner nur zu begrüßen. In dessen hätte man gleich ganze Arbeit machen und auch die anderen Organisationen mit in die Gemeinschaft einbeziehen sollen. Nach Zeitungsnotizen soll dies auch noch geschehen. Zweifellos wäre das Entgegenkommen bei diesen größer gewesen, hätte man sie von vornherein mit herangezogen.

Mahnahmen gegen Arbeitslosigkeit in der Konfektionsindustrie. Durch die neuerdings verfügte Beschlagsnahme von Web-, Wirl- und Strickwaren ist eine erhebliche Arbeitslosigkeit in der Konfektionsindustrie zu erwarten. Ueber die dagegen geplanten Mahnahmen macht eine halbamtliche Korrespondenz folgende Mitteilungen:

Unsere Vorräte an Rohstoffen für Textilgewerbe und Konfektionsindustrie reichen für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung noch auf Jahre hinaus. Wenn jetzt eine weitgreifende Beschlagsnahme vorgenommen wird,

so soll
daß u
nach d
bauern
norhan
brauch
die an
und
Strick
wird
wird
sen, u
in grö
betrie
ter i
Los u
beitsg
die
unte
E
nahme
bestim
kann, i
und A
hilfe
den ur
Erwerb
Beidk
beiter

J
N.D.
zahlen.
Zeit n
Reichs
lichen
Wochen
auch o
zahl i
gesell
Borria
Gebra
G
Kleidu
arbeits
an Kro
Bon di
Wochen
jedoch
Begrün
vor Be
rednet
sprach
Wochen
„Es
auf die
mit dem
Arbeits
diesem
men u
war zu
daß vor
joch in
ist u au
der Fi
Wochen
Wochen
Diese d
lediglich
Innen
meinen
Wochen
noch m
gewollt
Kranke
werden,
von der
Gebrau
Dauer
Ried

B
brauch
rübena
idnet
pre i
mit Re
nutrig
erwicke
N i i b
innerb
ermög
E
verjud
für de
aufste
von de
teuer i
der Zu
Leuer
aufzub

so soll dadurch Sicherheit dafür gewonnen werden, daß unter allen Umständen, auch wenn der Krieg noch den Willen unserer Feinde noch jahrelang dauern sollte, durch eine weite Bewirtschaftung der vorhandenen Vorräte deren Bearbeitung und Verbrauch richtig eingeteilt wird. Immerhin greift die am 1. Februar 1916 verfügte Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren nicht unwesentlich in das wirtschaftliche Leben ein, insbesondere wird die Konfektionsindustrie getroffen, und es können mit der Zeit, vornehmlich in größeren Städten, in denen Massenkonfektionsbetriebe sich befinden, Konfektionsarbeiter in größerer Zahl beschäftigungslos werden.

Soweit diesen Arbeitern anderweitige Arbeitsgelegenheit nicht beschafft werden kann, muß die gemeindliche Erwerbslosenunterstützung eintreten.

Es werden von der Reichsregierung Maßnahmen eingeleitet, wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit und ihren Folgen begegnet werden kann, insbesondere sollen, wie für die Angestellten und Arbeiter der Textilindustrie erhöhte Beihilfen aus Reichsmitteln den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch zum Zweck einer Erwerbslosenunterstützung für die von der neuen Beschlagnahme betroffenen Angestellten und Arbeiter zugänglich gemacht werden.

Zur Wöchnerinnenfrage. Nach § 195 der A.D.G. ist das Wochenlohn für acht Wochen zu zahlen, von denen mindestens sechs Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer grundsätzlichen Entscheidung den Grundlag aufgestellt, daß Wochenlohn für zwei Wochen vor der Niederkunft auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung gezahlt werden darf. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Ermächtigung für die Kasse und ihren Vorstand, von der nach pflichtmäßigem Ermessen Gebrauch zu machen sei.

Gleichzeitig stand noch folgende Frage zur Entscheidung: Eine Frau war seit dem 7. April arbeitsunfähig krank und bezog von diesem Tage an Krankenlohn. Am 10. Mai wurde sie entbunden. Von diesem Tage wurde ihr von der Krankenkasse Wochenlohn gewährt. Nach sechs Wochen wurde jedoch schon der Bezug des Wochenlohnes mit der Begründung eingestellt, daß zwei Wochen auf das vor der Entbindung gewährte Krankenlohn anzurechnen würden. Das Reichsversicherungsamt sprach der Frau noch für weitere zwei Wochen das Wochenlohn zu. In der Begründung heißt es:

„Es fragt sich, ob eine Anrechnung von Wochenlohn auf die Zeit vor der Niederkunft auch dann zulässig ist, wenn die Wöchnerin zu dieser Zeit an einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit litt und aus diesem Grunde bereits die Kasse in Anspruch genommen und Krankenlohn erhalten hatte. Diese Frage war zu verneinen. Aus der Vorschrift des Gesetzes, daß von dem Wochenlohn für acht Wochen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, ist zu folgern, daß die Kasse auch bereits für einen vor der Niederkunft liegenden Zeitraum von zwei Wochen Wochenlohn gewähren darf. Inwieweit stellt sich das Wochenlohn dann als eine Art Schwangerengeld dar. Diese hier eingeräumte Befugnis kann aber lediglich dahin verstanden werden, daß die Kasse unter Umständen ihre Leistung an Wochenlohn, die im allgemeinen erst mit der Niederkunft beginnt, um zwei Wochen zeitlich verschieben kann. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Leistung in diesem Umfang dann möglich ist, wenn die Kasse für diese Zeit bereits Krankenlohn bezahlt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß es denn der Kasse nicht möglich ist, von der ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. In solchen Fällen kann die Dauer des Wochenlohnbezuges vielmehr erst von der Niederkunft ab berechnet werden.“

Mehr Rücksicht auf die Interessen der Verbraucher! Die Frage der Erweiterung des Zuckerrübenanbaues ist von den Zuckerinteressenten in geschickter Weise mit der Forderung einer Zuckerpriiserhöhung verknüpft worden. Das hat mit Recht bei den Verbrauchern eine große Beunruhigung hervorgerufen. Wenn im Interesse des erweiterten Rübenanbaues eine Erhöhung der Rübenpreise unvermeidlich ist, dann muß sie innerhalb der jetzigen Zuckerpriisergrenze ermöglicht werden.

Es ist ein übles Beginnen, daß jetzt vielfach versucht wird, die beschädigte Zuckervertierung für den einzelnen Verbraucher als belanglos hinzustellen. Eine gesunde Politik kann sich nicht von der Ervägung leiten lassen, daß, weil alles teuer ist, eine verhältnismäßig geringe Erhöhung der Zuckerpriiser auch noch zu ertragen wäre. Die Steuerung bringt uns im Gegenteil dazu, alles aufzubieten, ein so wichtiges Nahrungsmittel, das

wir glücklicherweise trotz reichlicher Gewinne der Erzeuger noch verhältnismäßig billig haben können, gegen weitere Preissteigerungen zu sichern. Es laßt eine große Verantwortung auf denen, die die Frage zu entscheiden haben. Die Masse der Verbraucher mühte endgültig jedes Vertrauen verlieren, wenn sie es immer wieder sehen und erleben müßte, daß es den Produzenten und Händlern, wenn sie nur handhaft und beharrlich ihre Interessen vertreten, stets gelingt, ihre Forderungen zum Schaden der Konsumenten durchzudrücken. Erst jetzt erleben wir es wieder bei der Kartoffelversorgung, daß der Produzentenpreis entgegen fierlichen Preisrückgaben ganz bedeutend erhöht wird. Wenn auch zunächst die Konsumenten durch die vorläufige Verbeibaltung der bisherigen Kleinhandelshöchstpreise nicht unmittelbar belastet werden, so kam es doch beim besten Willen nicht als eine glückliche Regelung bezeichnet werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Ueberdies weiß man nach dem 15. März, was gechehen soll. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht viel Gutes zu erwarten. Daher muß rechtzeitig mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß jede Verteuerung der Kartoffeln die Ernährung der minderbemittelten Bevölkerung gefährdet. Es ist höchste Zeit, daß ihre Interessen bei den künftigen Entscheidungen besser berücksichtigt werden.

Die Lage der deutschen Volkswirtschaft im Kriege wird charakteristisch geschildert im Jahresbericht der Handelskammer in Düsseldorf. Die deutsche Volkswirtschaft habe sich zwar auf eine viel längere Dauer des Krieges einrichten müssen, als vielfach angenommen wurde, aber ihre Einstellung auf die Kriegsverhältnisse sei allmählich durchgeführt und nach der ersten Kriegsverwirrung eine überraschende Wiederaufrichtung des Erwerbslebens erreicht worden. Die Eigenart der Industrie des Kammerbezirks im besonderen habe es mit sich gebracht, daß hier ein Rückschlag der wirtschaftlichen Lage nicht sehr verhängnisvoll werde. In ungeahnter Weise sind Frauen in der Arbeit an die Stelle der Männer getreten; die in den Kreisen der männlichen Arbeiter vielfach vorhandene Befürchtung, daß der Frauenwettbewerb im Frieden sich fühlbar machen werde, wird von der Kammer nicht geteilt, da abgesehen von der Frage dauernder Leistungsunterschiede in manchen Gewerbebetrieben die Frau nach Friedensschluß schon deshalb aus der Arbeit werden ausscheiden müssen, weil sie auf die Dauer in der Familie nicht entbehrt werden könne.

Die Knappheit einiger Rohstoffe kann die Gesamtleistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft nicht berühren und insbesondere keine einzige Kriegsnotwendigkeit in Frage stellen. Dagegen hat der Mangel an warmer Wirtschaft und zur Verwendung von Ersatzstoffen in der Industrie zu guten Erfahrungen, z. B. beim Erlass teurer Metalle durch billige in einem Maß geführt, daß ein erheblicher Teil dieser Kriegserzeugnisse durch die Friedenswirtschaft übergeben und die vorübergehende Abgabefähigkeit von fremden Rohstoffen zu einer dauernden größeren Unabhängigkeit von fremden Märkten führen wird.

Bemerkenswert sind die Neuherungen des Reichs zur Frage der Kriegsgewinne. Ganz abgesehen davon, daß an außerordentlichen Kriegsgewinnen die Kriegsverwaltung nicht ganz unschuldig sei, dürfte nicht vergessen werden, daß die ersten Kriegsgewinne, die unterdessen in sehr vielen Fällen weitlich herabgesetzt worden sind, in der Zeit der ersten Kriegserreichung so hoch gegriffen werden mußten, um die schnelle Versorgung zu gewährleisten. Und da auch die minder gut eingerichteten Betriebe mit herangezogen werden mußten, erhöhten sich die Preise noch mehr. Dazu kam, daß die Notwendigkeit, auch das Handwerk zu berücksichtigen, angedrängt seiner unangenehm wirkte und endlich, daß die Preise, zunächst auf eine kürzere Kriegsdauer mit notwendiger hoher Abfertigung der Fabrik-Kriegserrichtungen abgestellt waren. Nach alledem könne im allgemeinen nicht gesagt werden, daß die Kriegsgewinne der Industrie auf einer Ueberbeteiligung der Kriegsverwaltung beruhen. Sehr energisch wendet sich der Bericht dagegen, daß aus der von der Bevölkerung geforderten Befreiung und Verteuerung unbedingter Kriegsgewinne im Friedensstadium nicht nur eine allgemeine Kriegsgewinnsteuer gebildet, sondern eine allgemeine Gewinnsteuer, eine Fortsetzung des Wehrbeitrages mit besonders hohen Steuersätzen. Die Handelskammer hätten sich, obwohl gegen diese allgemeine Gewinnsteuer im Kriege sehr ernste Bedenken geltend gemacht werden könnten, doch mit dem Gedanken einer all-

gemeinen Gewinnsteuer abgefunden, nicht aber könne geschwiegen werden, zu dem weitergehenden Plane, der Industrie fast den gesamten im Krieg erzielten Gewinn ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge wegzunehmen, zumal die Industrie die Möglichkeit haben müßte, angesichts der der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege harrenden Belastung sich für diesen Kampf so stark als nur möglich zu rüsten.

Wir wollen hoffen, daß die Bemerkungen über die Frauenarbeit durch die Zukunft nicht blühen gestraft werden. Was die Kriegsgewinnsteuer anbelangt, so wollen wir uns über die Ursachen der Höhe der Kriegsgewinne nicht streiten. Aber bei den Kriegsgewinnsteuern muß tüchtig ausgehakt werden. Wo alles Opfer bringt, brauchen einzelne nicht Millionengewinne einzubringen.

Ueber die Betriebsergebnisse der preussischen und hessischen Eisenbahnen im Rechnungsjahr 1914 ist dem preussischen Abgeordnetenhaus ein Bericht zugegangen, der interessante Einblicke in das Wirtschaftsleben gestattet. Am 31. März 1914 betrug die Bahn (Eigentums-)länge der in der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft vereinigten Staatseisenbahnen 39 556,51 Kilometer. Davon waren für den öffentlichen Verkehr bestimmt 39 327,63 Kilometer und zwar 39 087,69 Kilometer Vollspur- und 239,94 Kilometer Schmalspurbahnen; nicht dem öffentlichen Verkehr dienten 227,99 Kilometer Vollspur- und 0,89 Kilometer Schmalspurbahnen. — Der Fuhrpark ist naturgemäß sehr bedeutend. Er belief sich Ende 1914 auf 23 106 Lokomotiven, 46 939 Personenzüge, 13 725 Gepäckwagen und 516 958 Güter-, Arbeits- und Bahndienstwagen. — Die Verkehrs-Einnahmen beliefen sich auf 2 096 158 520 Mark. Davon kamen auf den Güterverkehr eine halbe Milliarde. Die Einnahmen sind gegen das Vorjahr um rund 290 Millionen Mark gefallen. — Die Gesamtausgabe betrug 1 813 577 506 Mark, so daß sich ein Betriebsüberschuß von 461 518 519 Mark gegen 787 489 337 Mark im Jahre 1913 herausstellt, das heißt der Betriebsüberschuß ist um 325 Millionen Mark oder 41,39 Prozent zurückgegangen.

Amtlicher Teil.

An die Ortsverbandsauschüsse!

Von den Adressen der neuen Auswahlmittglieder ist der größte Teil bereits im Verbandsbureau gemeldet. Daraus werden wir in der Lage sein, das Verbandsadressenverzeichnis recht frühzeitig herauszugeben. Es ist jedoch dazu noch erforderlich, daß diejenigen Ortsverbände, die die Adressen ihrer Auswahlmittglieder noch nicht eingekandt haben, dies unverzüglich tun, auch wenn die bisherigen Kollegen wiedergewählt sind. Wo die Wahlen noch nicht stattgefunden haben, müssen die Ortsverbandsverammlungen idemittens einberufen und die Namen der Gewählten sofort gemeldet werden. Nur wenn wir alle Adressen haben und ein lückenloses Adressenverzeichnis herausgeben können, ist eine prompte und gründliche Geschäftsführung möglich. Wir sind deshalb genötigt, schließlich diejenigen Ortsverbände, deren Auswahlmittglieder uns nicht angegeben werden, hier mit Namen aufzuführen.

Auch von den Fahresabslüssen steht noch ein Teil aus. Es wird dringend erlucht, auch diese baldigst einzusenden.

Gleichzeitig seien die Ortsverbandschriftführer noch einmal an den Tätigkeitsbericht erinnert, dessen Abfassung und Einreichung ihnen obliegt. Jedes neue Jahr bringt eine Reihe besonderer Aufgaben, deren gewissenhafte Erledigung im Interesse der Sache unbedingt erforderlich ist. Jeder Ortsverband, dem am Vortwärtskommen unserer Organisation etwas gelegen ist, muß darauf achten, daß er nirgends fehlt. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß auch diese Mahnung überall beachtet wird.

Berlin, den 1. Februar 1916.
Mit Gewerbereinsatz:
Der geschäftsführende Ausschuss:
Leonor Lewin.

